IV. DIE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT (IEF)

Bezeichnung, Aufgaben, Vorgehensweise und allgemeine Informationen

Erstellt in Kooperation mit den Psychologischen Beratungsstellen des Caritasverbandes, des Diakonischen Werks und des Frauen - und Mädchennotrufs

STADTMANNHEIM²

Inhaltsverzeichnis

1. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ 2
2. Ansiedlung der insoweit erfahrenen Fachkraft 2
3. Die Beratung 3
4. Die Kontaktaufnahme, Teilnehmer*innen am Beratungsgespräch und das Protokoll 4
5. Datenschutz 7
6. Kontakte 7

1. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“

Die Bezeichnung „insoweit erfahrene Fachkraft - ieF“ ist durch die §§ 8a und 8b SGB VIII eingeführt worden und bezeichnet eine Person, die bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden kann oder muss. Der Begriff ‚Insoweit erfahrene Fachkraft‘ setzt sich zusammen aus der in § 72 SGB VIII festgelegten Definition einer ‚Fachkraft‘ (Eignung durch Persönlichkeit, Ausbildung und/oder Berufserfahrung) sowie der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen (insoweit erfahren) und entsprechenden Zusatzqualifikationen im Bereich Kinderschutz.

Eine ieF hat gemäß § 8a und § 8b SGB VIII ausschließlich **beratende Funktion** und kann bzw. muss bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu einer gemeinsamen Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden.

Nach dem Gesetz (§ 8a SGB VIII) sind alle Fachkräfte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe **verpflichtet**, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von Ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Dazu muss eine ieF beratend hinzugezogen werden.

Seit 2012, mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG), haben nach § 8b SGB VIII nun auch alle sonstigen „Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen“ (z.B. Trainer*innen in Sportvereinen, Geistliche, Musiklehrer*innen) sowie im § 4 KKG als „Geheimnisträger“ beschriebene Berufsgruppen, wie Ärzte*innen, Lehrer*innen, Psychologen*innen etc. **Anspruch** auf eine Beratung durch eine ieF gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Ansiedlung der insoweit erfahrenen Fachkraft

In Mannheim verfügen alle kirchlichen und die meisten freien Träger über eigene ieFs, die in der Regel für die trägereigenen Einrichtungen zuständig sind.

Grundsätzlich haben allerdings alle Träger, Vereine, Verbände, Behörden und Einrichtungen einen Anspruch auf eine Beratung durch eine ieF gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die ieF der Stadt Mannheim werden zentral durch die Stelle „Präventiver Kinderschutz“ koordiniert, die der Abteilung Psychologische Beratung und Frühe Hilfen, am Jugendamt und Gesundheitsamt der Stadt Mannheim zugeordnet ist. Die ieF kommen aus den Abteilungen Psychologische Beratung und Frühe Hilfen, Jugendförderung, Jugendhilfe im Strafverfahren, Pflegekinderdienst und Adoptionsfachstelle sowie Amtsvormundschaft.

3. Die Beratung

Eine Beratung durch eine ieF findet grundsätzlich nur pseudonymisiert (ohne Nennung des Namens des Kindes / Jugendlichen) statt.

In der Beratung werden:

- gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gesammelt bzw. die vorliegenden Anhaltspunkte werden abgewogen und gemeinsam eingeschätzt, inwieweit sie gewichtig sind und eine Gefährdung vorliegt
- Möglichkeiten der Intervention innerhalb der anfragenden Einrichtung oder mit Hilfe der anfragenden Person zum Schutz des jungen Menschen erarbeitet
- über Möglichkeiten der Einbeziehung der Eltern beraten
- Hilfsmöglichkeiten für die betroffenen Familien erörtert

Die ieF hat dabei eine rein beratende Funktion. Die Fallverantwortung bleibt bei der anfragenden Einrichtung / Person.

Somit macht auch die anfragende Einrichtung / Person eine Mitteilung über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an den Sozialen Dienst, sofern dies notwendig ist. Angaben darüber, welche ieF die Beratung durchgeführt hat, sind nicht erforderlich. Es wird lediglich angegeben, dass diese Beratung stattgefunden hat.

Bei Bedarf können **auf Anfrage der Einrichtung** auch im Nachhinein noch auftretende Fragen mit der ieF besprochen werden oder eine weitere Beratung stattfinden.

Gibt es bereits bei der Anfrage oder aber während des Beratungsgespräches deutliche Hinweise auf sexualisierte Gewalt, so kann die anfragende Einrichtung / Person direkt an die „Psychologische Beratungsstelle Notruf und Beratung für sexuell misshandelte Frauen und Mädchen“ verwiesen werden. Diese führt dann die Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch.

4. Die Kontaktaufnahme, Teilnehmer*innen am Beratungsgespräch und das Protokoll

Die Anrufbeantworter und E-Mail Accounts werden, außer am Wochenende und an Feiertagen, regelmäßig abgehört bzw. abgerufen. Erscheint eine Beratung durch eine ieF sinnvoll und ist eine Wartezeit von 5 - 8 Werktagen vertretbar, so wird (wenn notwendig) die Protokollvorlage[1] zugeschickt:

Bei Interesse kann auch der „Dokumentationsbogen zur Gefährdungseinschätzung nach §§ 8a, 8b SGB VIII, § 4 KKG Bundeskinderschutzgesetz (BkischG)“ zugesandt werden. Die Nutzung ist nicht verpflichtend.

Dieser „Dokumentationsbogen der Einrichtung zur Gefährdungseinschätzung nach §§ 8a, 8b SGB VIII, 4 KKG BkischG “ ermöglicht es jeder Einrichtung / Person von Beginn an eine lückenlose Dokumentation zu führen.

Beide Dokumente gibt es in digitaler Form und zur handschriftlichen Bearbeitung und sind auf der Webseite der Stadt Mannheim zu finden.

---

[1] Echtzeitprotokoll/Ergebnisprotokoll der Gefährdungseinschätzung nach §§ 8a, 8b SGB VIII und 4 KKG BkischG

Wenn es sich um einen **akuten Fall von Kindeswohlgefährdung** handelt, so wird die anfragende Einrichtung / Person an die **Kindesschutzstelle** bzw. die Bezirkssozialarbeit (BSA) der Stadt Mannheim verwiesen.

Außerhalb der Dienstzeit rufen Sie die Polizei (110) an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Bezirkssozialarbeit abklären, welche Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen sind.

Anfragende Einrichtungen / Personen außerhalb Mannheims können eine Beratung in Anspruch nehmen, wenn die betroffene Familie des Kindes / Jugendlichen in Mannheim gemeldet ist.

Grundsätzlich gilt, dass alle Einrichtungen und Personen, die den ausdrücklichen Wunsch nach einer Beratung zum Thema „Kinderschutz“ äußern, diese auch erhalten.

Die ieF vereinbart den Beratungstermin und den Ort der Beratung mit der anfragenden Einrichtung / Person. Bei Bedarf kann eine Beratung auch Online durchgeführt werden.

Die Dauer eines Beratungsgespräches beträgt in der Regel etwa 1,5 Stunden.

Grundsätzlich nehmen nur die Fachkräfte / Personen an dem Gespräch teil, die direkt in Kontakt mit den Betroffenen (Kind / Familie u.ä.) sind, also Augen- und Ohrenzeug*innen und ein(e) Protokollant*in.

Die Teilnahme der Einrichtungsleitung wird unterschiedlich gehandhabt:

In Tageseinrichtungen für Kinder muss die Leitung bzw. stellvertretende Leitung an der Beratung teilnehmen. Für den Fall, dass die Leitung einer Einrichtung keine Beratung durch eine Beratungsfachkraft Kinderschutz initiieren will, die zuständige Fachkraft dies jedoch für unabdingbar hält, ist eine erste Beratung auch ohne Teilnahme der Leitung möglich.

Für die Einrichtungsleitungen von **Betreuungsangeboten an Schulen** gilt: hier soll die Leitung informiert werden, muss aber nicht zwingend selbst an der Beratung teilnehmen.

Für die in § 4 KKG genannte Berufsgruppe der **Lehrer*innen** gilt ein Anspruch auf Beratung auch ohne Teilnahme der Leitung am Gespräch. Die jeweilige Schulleitung muss allerdings informiert werden, dass ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht. Die Fallverantwortung bleibt bei der Lehrkraft und damit die Entscheidung über eine Mitteilung an die Bezirkssozialarbeit (BSA) bzw. die Kindesschutzstelle. (vgl. „Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“, Staatliches Schulamt Mannheim, 2016.)

Schulsozialarbeiter*innen (FB 40) sind gemäß § 8a verpflichtet, eine ieF zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hinzuziehen. Die Schulleitung müssen sie darüber nicht informieren.

Fachdienst Kindertagespflege: bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird zunächst die entsprechende Fachberatung hinzugezogen, die in der Folge den weiteren Verlauf begleitet.

Die Aufgabe der **Erstellung eines Echtzeitprotokolls liegt bei der anfragenden Person / Einrichtung.** Das Protokoll wird während des Beratungsgespräches handschriftlich oder digital verfasst und anschließend von den beteiligten Anwesenden unterschrieben. **Nach Absprache** kann das Protokoll auch nach Abschluss der Beratung durch die anfragende Einrichtung erstellt werden. Das Protokoll verbleibt in der Einrichtung. Eine Kopie wird der ieF zugesandt. Sollte eine „Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ an die Sozialen Dienste der Stadt Mannheim notwendig sein, so können Teile des Protokolls im Mitteilungsbogen übernommen werden. Das Protokoll an sich wird nicht weitergegeben.

5. Datenschutz

Nach § 62 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit deren Nutzung zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.[2] Für die Beratung durch eine ieF werden keine Sozialdaten benötigt. Die Beratungen werden daher pseudonymisiert durchgeführt.

6. Beratungsstellen und Kontakte

- **Für alle städtischen Einrichtungen, alle Träger, Einrichtungen, Privatpersonen:**
  Präventiver Kinderschutz der Stadt Mannheim
  E-Mail: jugendamt.ief@mannheim.de
  Tel.: 0621 / 293 - 3890

- **Für alle Einrichtungen der Katholischen Kirche**
  Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Mannheim e.V.
  E-Mail: ief.kindesschutz@caritas-mannheim.de
  Tel.: 0621 / 12 50 6 – 0

- **Für alle Einrichtungen des Diakonischen Werks Mannheim**
  Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Paar- und Lebensfragen
  des Diakonischen Werks Mannheim
  E-Mail: team.pb.mannheim@kbz.ekiba.de
  Tel.: 0621 / 280 00 – 280

[2] https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__62.html; 26.10.20

- **Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt**

  Psychologische Beratungsstelle Notruf und Beratung für sexuell misshandelte Frauen und Mädchen

  E-Mail: team@maedchennotruf.de

  Tel.: 0621 / 100 33

- **In Fällen von akuter Kindeswohlgefährdung:**

  Kindesschutzstelle der Sozialen Dienste der Stadt Mannheim

  Tel.: 0621 / 293-3700

  Mo – Do 8.30 – 16.00 h und Fr 8.30 – 15.00 h

  Außerhalb der Dienstzeit: Rufen Sie die Polizei (110) an. Diese wird in Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst abklären, welche Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen sind.

- **Medizinische Kinderschutzhotline**

  Für Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichte

  Tel.: 08001921000

  24 h erreichbar

Diese Arbeitshilfe „Die Insoweit erfahrene Fachkraft IeF“ wurde erstellt von der Arbeitsgruppe „Präventiver Kinderschutz“ am Dez. III, Bildung, Jugend, Gesundheit, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt der Stadt Mannheim.

An der Arbeitsgruppe beteiligt sind: die Psychologischen Beratungsstellen der Caritas, des Diakonischen Werks Mannheim und der Stadt Mannheim sowie die Psychologische Beratungsstelle Notruf und Beratung für sexuell misshandelte Frauen und Mädchen e. V., der Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder, Fachbereich Bildung und die Stelle Präventiver Kinderschutz.

Herausgeber: Stadt Mannheim Dez. III, Bildung, Jugend, Gesundheit Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt - Präventiver Kinderschutz R1, 7 | 68161 Mannheim 68161 Mannheim Telefon: 0621 / 293-3890 Fax: 0621 293 / 473890

Stand: Oktober 2023

Psychologische Beratungsstelle
Notruf und Beratung für sexuell misshandelte Frauen und Mädchen e.V.

Diakonie Mannheim

Caritasverband Mannheim e.V.

STADT MANNHEIM
Dezernat III
Bildung, Jugend und Gesundheit